

04/01

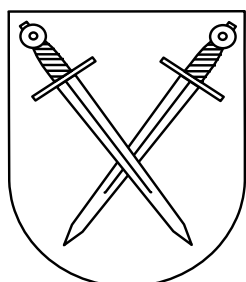
Amtsblatt der Stadt Schwerte

15.03.2001

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|----|
| 22. | Satzung vom 13.03.2001 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwert | 45 |
|-----|--|----|



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Bekanntmachung

**Satzung vom 13.03.2001
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr. Sie hält dazu nach § 6 Abs. 2 eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzt-Einsatzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.
- (2) Im Übrigen werden Fahrten von und nach Auswärts nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder Ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 2**Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Schwerte:

a)	Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	191,00 DM
b)	Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	837,00 DM
c)	Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Einsatz	435,00 DM

2. Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet

- (2) Bei Fahrten über die Stadtgrenze Schwerte hinaus werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

a)	KTW	2,10 DM/km
	RTW	3,20 DM/km
	NEF	1,80 DM/km

Berechnet werden die außerhalb des Stadtgebietes Schwerte zurückgelegten Kilometer

- (3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

§ 3**Erforderliche Bescheinigungen**

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu diese der Besatzung der Rettungsmittel entweder

- a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
 - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger / die Leistungsempfängerin und diejenigen Personen, von denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangt werden kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarf.
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.1995 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 28.02..2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.03.2001

Böckelühr
Bürgermeister